

# RS Vwgh 2003/3/27 2000/09/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
24/01 Strafgesetzbuch  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z3;  
BDG 1979 §93;  
BDG 1979 §95 Abs3;  
StGB §32;  
VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Wird auf Grund spezialpräventiver Erwägungen gemäß § 95 Abs. 3 BDG 1979 der Ausspruch einer Disziplinarstrafe als erforderlich erachtet, so hat sich die Strafbemessung an den allgemeinen Richtlinien des § 93 BDG 1979 zu orientieren, die auf die sinngemäße Anwendung der nach dem Strafgesetzbuch maßgebenden Gründe verweist. Hierbei stehen spezial- und generalpräventive Gründe einander gleichwertig gegenüber, wobei sich die Kognition des Verwaltungsgerichtshofs lediglich auf die Prüfung des der Disziplinarbehörde eingeräumten Ermessens beschränkt.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH  
Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090134.X03

## Im RIS seit

15.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>